

## Besondere Bedingung Nr. 5522 Optimal-Schutz - Bauhaupt- und Baunebengewerbe

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen S&H Nr.: 40, 39, 38, 37, 35, 99, 34, 88, 33, 30, 29, 24, 17, 32, 28, 27, 26, 25, 77, 16, 15, 14, 13.

### Besondere Bedingung S&H Nr. 40 Arbeitnehmergegarderoben

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 4.2 EHVB:

1% der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens 0,2% der Pauschalversicherungssumme für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, maximal jedoch 10% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

### Besondere Bedingung S&H Nr. 39 Vermietete Räumlichkeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Gebäudeteile oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, sofern sich die Gebäude oder Räumlichkeiten ausschließlich auf dem versicherten Betriebsgrundstück, auf welchem das im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versicherte Risiko ausgeübt wird, befindet und die vermietete, verpachtete oder verleaste Fläche nicht mehr als 10% der dem gesamten versicherten Betrieb dienenden Gebäudefläche ausmacht.

### Besondere Bedingung S&H Nr. 38 Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des europäischen Auslandes.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

### Besondere Bedingung S&H Nr. 37 Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Z. 16 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

## Besondere Bedingung Nr. 35 Bauherrnhauptpflichtversicherung (Baugewerbe)

1.
  - 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten auf den versicherten Liegenschaften bis zu einem Bauproduktionswert von EUR 365.000,00 .
  - 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten, sowie die Bauarbeitenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) von einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Soweit diese Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers nicht überschritten werden.
2.
  - 2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
  - 2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und vor Baubeginn einer Beweissicherung sämtlicher vom Bauvorhaben mittel- und/oder unmittelbar betroffenen Objekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
  - 3.1 Schäden durch Verstaubungen;
  - 3.2 unvermeidbare Schäden. Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.
  - 3.3 reine Vermögensschäden. Reine Vermögensschäden sind jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn im gegenständlichen Versicherungsvertrag eine diesbezügliche besondere Vereinbarung getroffen wurde.

## Besondere Bedingung S&H Nr. 99 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder in sonstigen Vereinbarungen Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer nicht auf diese berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet wäre.

## Besondere Bedingung S&H Nr. 34 Reine Vermögensschäden durch Behinderung Dritter

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten, zu denen der Versicherungsnehmer in keinem Vertragsverhältnis steht, wegen reiner Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten - insbesondere bei Abbruch, Bau, Montage, Ladetätigkeit, Lagerung, Wartung, Beratung und dergleichen - beim Dritten eintreten.

Die Verletzung vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten wird der vertraglichen gleichgehalten.

2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2. AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.

3. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
4. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für das konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie daraus resultierende Folgeschäden.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
  - 5.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - 5.2 Planender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - 5.3 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, aus der Verletzung kartell- wettbewerbs- und vergaberechtlicher Bestimmungen, aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
  - 5.4 Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
  - 5.5 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen;
  - 5.6 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - 5.7 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologien (Beispiel: Datenverarbeitung, Rationalisierung, Automatisierung, Internetnutzung)
6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.
7. Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des in Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches durch eine Besondere Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden auf den vereinbarten erweiterten örtlichen Geltungsbereich. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB, 5. Absatz findet sinngemäß Anwendung.

### Besondere Bedingung S&H Nr. 88 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

### Besondere Bedingung S&H Nr. 33 Mietsachschäden - Immobilien

1. Eingeschlossen ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien).
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10% davon.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
  - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
  - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
4. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.
5. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:
  - Mobilien (bewegliche Sachen);
  - Ansprüche aus Umweltstörung (Sachschäden durch Umweltstörung) bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## Besondere Bedingung S&H Nr. 30

### Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Baugewerbe)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei - oder infolge - des Beladens oder Entladens durch: Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand;

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von und Heben auf Land und Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes.

2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 1, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10% davon .

## Besondere Bedingung S&H Nr. 29

### Allmählichkeit

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden gemäß Pkt. 1. durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon .
5. In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1. AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.

## Besondere Bedingung S&H Nr. 24

### Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 1, Punkt 1.2, 2.Satz ist getroffen.

## Besondere Bedingung S&H Nr. 17

### Vertragshaftung - nur auf Grund besonderer Vereinbarung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf vom Versicherungsnehmer übernommenen vertraglichen Haftungen, unter der Voraussetzung, dass eine Vorlage und Prüfung des Vertragstextes und das schriftliche Akzept des Versicherungsschutzes durch den Versicherer erfolgte, wobei eine Mehrprämie verlangt werden kann.

Sonstige vom Versicherungsnehmer übernommene Vertragshaftungen gelten nicht als mitversichert.

Art. 2, Pkt. 1. AHVB findet in diesem Fall keine Anwendung.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedenfalls:

2.1 Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art;

2.2 verursachens- und/oder verschuldensunabhängige Haftungen (Erfolgshaftung);

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

### 2.3 Haftung für unvermeidbare Schäden;

Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.

### 2.4 Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen.

## 3. Besondere Vereinbarungen: Keine

### Besondere Bedingung S&H Nr. 32 Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 3. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
  - 2.1 motorbetriebene Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte und Wasserfahrzeuge;
  - 2.2 elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
  - 2.3 Schmuck, Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt.1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

### Besondere Bedingung S&H Nr. 28 Kundenparkplatz - Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
  - die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
  - die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Luftfahrzeuge.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:
  - 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
  - 2.2 Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz - teilweise abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB - auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
    - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;  
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.  
Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrten).

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- 3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
- 3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- 3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

- 4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Versicherungsfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

### **Besondere Bedingung S&H Nr. 27 Isotopenhaftpflicht für Ionisations-Rauchgasmelder**

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung des Art. 7, Pkt. 4. AHVB, auch auf die gesetzliche Haftpflicht gemäß dem AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen.

Als Versicherungssumme gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungssumme gemäß Atomhaftpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung, maximiert mit der Pauschalversicherungssumme, als vereinbart.

### **Besondere Bedingung S&H Nr. 26 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen**

- 1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3 AHVB als mitversichert.
- 2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

### **Besondere Bedingung S&H Nr. 25 Tätigkeiten an beweglichen Sachen**

- 1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dgl.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
- 2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
  - 2.1 Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
  - 2.2 Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten und Wasserfahrzeugen;
  - 2.3 Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
  - 2.4 Schäden durch Restaurierung an Schmuck, Kunstgegenständen aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten;
  - 2.5 Beförderungen aller Art außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers.
- 3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

## **Besondere Bedingung S&H Nr. 77** **Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) von Arbeitsmaschinen**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und -geräten sind mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für den Bereich des Produktheftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4. EHVB.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, die vermieteten und/oder verliehenen Arbeitsmaschinen und -geräte technisch ordnungsgemäß zu warten.

## **Besondere Bedingung S&H Nr. 16** **Fahrtenrisiko von Arbeitsmaschinen und Transportgeräten**

1. Hinsichtlich der in den versicherten Betrieben verwendeten Bagger, Muldenkipper, Radlader, Hub- und Gabelstapler, Mobilkräne, selbstfahrenden Raupenbohrgeräten, LKW, Kombi- und Pritschenwagen des Versicherungsnehmers findet die Ausschlussbestimmung gemäß Artikel 7, Pkt. 5.3 AHVB keine Anwendung, soweit die vorgenannten Maschinen und Fahrzeuge
  - 1.1 das Betriebsgelände des Versicherungsnehmers,
  - 1.2 Baustellen, auf denen der Versicherungsnehmer tätig ist,
  - 1.3 und/oder öffentliche Verkehrsflächen in einem Umkreis von höchstens 500 Meter rund um die versicherten Betriebsstätten bzw. der Baustellen befahren.
2. Diese Deckungserweiterung gilt nur subsidiär (d.h. soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht) zu anderen bestehenden Versicherungsverträgen.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

## **Besondere Bedingung S&H Nr. 15** **Generalunternehmer - Haftung für Erfüllungsgehilfen**

Es wird festgehalten, dass der Versicherungsschutz nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages insbesondere Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß § 1313 a und § 1315 ABGB umfasst.

## **Besondere Bedingung S&H Nr. 14** **Subunternehmer**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die persönliche Schadenersatzverpflichtung des Subunternehmers.

## **Besondere Bedingung S&H Nr. 13** **Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz**

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf Grund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB - wegen reiner Vermögensschäden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr.215/1959) in der jeweils geltenden

Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts; Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder auf Grund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.1 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

2.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11. und 12. AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,

sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon, hievon jedoch höchstens 1% im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für reine Vermögensschäden gemäß Punkt 2..

4. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung.

Auf Art. 7, Pkt. 3. AHVB wird besonders hingewiesen.